

Satzung für den Behinderten- und Seniorenbeirat des Unstrut-Hainich-Kreises

(Ermächtigungsgrundlagen)

§ 1

Name und Funktion des Beirates

- (1) Im Unstrut-Hainich-Kreis wird ein Beirat zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Senioren und der Menschen mit Behinderungen gebildet.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung "Behinderten - und Seniorenbeirat des Unstrut-Hainich-Kreises."
- (3) Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren und der Menschen mit Behinderungen im Unstrut-Hainich-Kreis
- (4) Der Beirat vertritt die Senioren des Landkreises und die Menschen mit Behinderungen des Landkreises. Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und im Unstrut-Hainich-Kreis mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

§ 2

Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat hat gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwG sowie § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 9 ThürGIG folgende Aufgaben:
 1. Ansprechpartner für Senioren und Menschen mit Behinderung
 2. Beratung der Gebietskörperschaft in den Senioren und Menschen mit Behinderungen betreffenden Fragen
 3. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen sowie
 4. Unterstützung des Erfahrungsaustausches zwischen den Trägern der Senioren- und Behindertenarbeit.
- (2) Der Beirat hat gemäß § 4 Abs. 1 ThürSenMitwG ein Vorschlagsrecht für den Seniorenbeauftragten des Landkreises.
- (3) Der Beirat arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten des Landkreises vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des Thüringer Mitwirkungsgesetzes zusammen.
- (4) Der Beirat ist in seiner Funktion Bindeglied für eine förderliche Zusammenarbeit zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen.

§ 3 Stellung des Beirates innerhalb der Verwaltung

- (1) Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Kreistag, seinen Ausschüssen und der Verwaltung.
- (2) Der Beirat ist vor allen Entscheidungen in der Kreisverwaltung, die überwiegend Senioren betreffen, sowie vor allen Entscheidungen, die überwiegend Menschen mit Behinderungen betreffen, anzuhören.
- (3) Das Informationsrecht des Beirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Kreistages und seiner Ausschüsse, die überwiegend Senioren und Menschen mit Behinderungen betreffen, rechtzeitig an den Beirat übersandt werden.
- (4) Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Kreistag bzw. seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.
- (5) Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.
- (6) Vorschläge und Anregungen des Beirates sollten möglichst von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet bzw. vom Kreistag und den Ausschüssen in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.

§ 4 Mitglieder des Beirates

- (1) Der Beirat hat 12 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirates werden auf Vorschlag der im Landkreis tätigen Senioren- und Behindertenorganisationen durch den Kreistag für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt bis ein neuer kommunaler Behinderten- und Seniorenbeirat gewählt ist.
- (3) Seniorenorganisationen sind gem. § 2 Abs. 2 ThürSenMitwG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.

Behindertenorganisationen verstehen sich als verantwortlich für die Interessen der behinderten und chronisch kranken Menschen im Sinne der Selbstorganisation. Die dort organisierten Interessenvertreter sind die Einzigen, die aus eigener Betroffenheit die Politik sachgerecht über ihre Lebenssituation informieren können, was notwendig ist, um behinderte Menschen als vollwertige Bürger an der Gesellschaft partizipieren zu lassen.

(4) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben

(5) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahl.

(6) Bei Stimmgleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz/e im Beirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 4 findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(7) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

§ 5

Konstituierende Sitzung des Beirates

(1) Die konstituierende Sitzung des Behinderten- und Seniorenbeirates wird durch den Landrat einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

(2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach der Wahl der Mitglieder stattfinden.

§ 6

Vorstand des Beirates

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter und
- c) dem Schriftführer.

(2) Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder des Beirates.

(3) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie der Vorstand Mitglieder haben soll. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.

(4) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl.

(5) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 3 findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(6) Der Seniorenbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.

(7) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.

(8) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter, vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Landkreis.

(9) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirates, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie.

(10) Der Beirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

(11) Bei Stimmgleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz/e im Beirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 8 und 9 findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(12) Das Wahlergebnis wird in der Versammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.

(13) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Der Behinderten- und Seniorenbeirat tagt öffentlich. Die Tagungstermine sind ortsüblich bekanntzumachen.

(2) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigtes Interesse Einzelner dies erfordern.

§ 8 Seniorenbeauftragter

(1) Der Kreistag kann einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten wählen.

(2) Ein Vorschlagsrecht für den zu wählenden Seniorenbeauftragten haben der Behinderten- und Seniorenbeirat des Landkreises und die Seniorenbeiräte der kreisangehörigen Gemeinden.

(3) Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Seniorenbeauftragte hat gemäß § 4 Abs. 2 ThürSenMitwG folgende Aufgaben:

1. Unterstützung der Arbeit des Behinderten- und Seniorenbeirates,
2. Vertretung der Anliegen, Probleme und Anregungen des Behinderten- und Seniorenbeirates gegenüber der Kreisverwaltung,
3. Erarbeitung von Stellungnahmen in Zusammenarbeit mit dem Beirat; Unterbreitung von Vorschlägen/Empfehlungen. Bei Bedarf Einbeziehen des Behindertenbeauftragten des Landkreises.
4. Der Seniorenbeauftragte ist gemäß § 4 Abs. 2 ThürSenMitwG vor allen Entscheidungen in der Kreisverwaltung, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.
5. Der Seniorenbeauftragte vertritt gemäß § 4 Abs. 2 ThürSenMitwG die Interessen des Behinderten- und Seniorenbeirates im Landesseniorenbeirat und informiert über dessen Arbeit.

§ 9 Ehrenamt/Entschädigung

(1) Die Mitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirates sowie der Seniorenbeauftragte arbeiten ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Beirates erhalten eine Entschädigung gemäß § 12 der Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises.

(3) Über die Notwendigkeit einer dienstlichen Reise bzw. auswärtigen Tätigkeit entscheidet der Kreisausschuss in analoger Anwendung des § 26 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Unstrut-Hainich-Kreis.

(4) Darüber hinaus erhält der Seniorenbeauftragte eine Entschädigung nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes.

(5) Die Mitglieder des kommunalen Behinderten- und Seniorenbeirates und der Seniorenbeauftragte haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

§ 10 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Kreistagsbeschluss vom 23.02.2011, Beschluss-Nr.: 153-13/11, beschlossene "Satzung für den Behinderten- und Seniorenbeirat des Unstrut-Hainich-Kreises" außer Kraft.